

RS Vwgh 2022/11/21 Ro 2022/12/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.2022

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §18 Abs6 idF 1986/563

ArbVG §4 Abs3

1. ArbVG § 18 heute
2. ArbVG § 18 gültig ab 01.01.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 563/1986

1. ArbVG § 4 heute
2. ArbVG § 4 gültig ab 01.07.1974

Rechtssatz

Sogenannte "unechte Firmenkollektivverträge" sind solche, die von kollektivvertragsfähigen Körperschaften geschlossen, aber auf ein konkretes Unternehmen beschränkt werden. § 18 Abs. 6 ArbVG bestimmt, dass Kollektivverträge, die von einem kollektivvertragsfähigen Verein (§ 4 Abs. 3 ArbVG) abgeschlossen wurden, nicht zur Satzung erklärt werden können (dürfen). In dieser Regelung wird somit die Unzulässigkeit der Erklärung eines Kollektivvertrages zur Satzung in Abhängigkeit von der Rechtsform einer der den (teilweise) zu satzenden Kollektivvertrag abschließenden Parteien als kollektivvertragsfähiger Verein iSd. § 4 Abs. 3 ArbVG für eigene Arbeitsverhältnisse normiert.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2022120013.J07

Im RIS seit

23.01.2023

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>